

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/30 92/10/0390

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/30 91/10/0156 2

Stammrechtssatz

Im Zuge der von § 17 ForstG 1975 vorgeschriebenen Interessenabwägung ist auch zu prüfen, ob für das Vorhaben, um das es geht, die Inanspruchnahme von Waldflächen überhaupt und bejahendenfalls im vollen Umfang erforderlich ist (Hinweis E 25.10.1978, 115/77).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100390.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$